



INRA

Institut
National de
Recherches
Archéologiques

LEITFADEN FÜR DIE

ARCHÄOLOGISCHE

BEWERTUNG VON
ERSCHLIESSUNGSPROJEKTEN

Im Rahmen des Art. 4
des abgeänderten Gesetzes
über das kulturelle Erbe
vom 25. Februar 2022

Pour la version française veuillez retourner la brochure



LEITFADEN FÜR EINE ARCHÄOLOGISCHE BEWERTUNG

Bei der Durchführung von Erschließungs-, Abriss-, Bau- oder anderen Umbauarbeiten im Boden oder Untergrund eines Grundstücks **kann es vorkommen, dass archäologische Objekte oder Stätten gefunden werden.**

Im Falle einer zufälligen Entdeckung von archäologischen Überresten während der Erschließungsarbeiten, müssen diese unweigerlich unterbrochen werden, damit archäologische Untersuchungen auf dem Grundstück durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang haben das Ministerium für Kultur und das **Institut national de recherches archéologiques (INRA) die Vorgehensweise der Präventivarchäologie eingeführt.**

Mit ihrer Verankerung im abgeänderten Gesetz vom 25. Februar 2022 zum kulturellen Erbe¹ erfolgt die Präventivarchäologie vor Beginn der geplanten Bauarbeiten mit dem Ziel der Sicherung des archäologischen Erbes. Sie versucht die wissenschaftliche Forschung, die Sicherung des archäologischen Kulturerbes und die Interessen der Bauherren miteinander zu vereinbaren.

Die Präventivarchäologie setzt sich als Ziel, in einem vernünftigen Zeitrahmen, die Aufdeckung, die Dokumentierung oder die Sicherung durch wissenschaftliche Forschung von den Elementen des archäologischen Kulturerbes zu gewährleisten, die von den öffentlichen oder privaten Bauarbeiten betroffen oder möglicherweise betroffen sind.

Um festzustellen, **ob eine archäologische Präventivmaßnahme notwendig ist, muss das Projekt vor Beginn der Bauarbeiten zur archäologischen Bewertung eingereicht werden.**

¹ <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2022/02/25/a80/jo>



1. Welche Arbeiten oder Projekte unterliegen einer archäologischen Bewertung?	6
2. Wie reicht man einen Antrag zur archäologischen Bewertung ein? . 6	
3. Welche Arbeiten oder Projekte benötigen keine archäologische Bewertung?	7
a. Arbeiten/Projekte in der archäologischen Beobachtungszone (ZOA)	7
b. Arbeiten/Projekte außerhalb der archäologischen Beobachtungszone (ZOA)	7
4. Wer stellt den Antrag zur archäologischen Bewertung?	8
5. Zu welchem Zeitpunkt stellt man den Antrag zur archäologischen Bewertung?	8
6. Die Empfangsbestätigung	8
7. Die ministerielle Anordnung	10
8. Das technische und wissenschaftliche Lastenheft (CCST)	10
9. Wer zahlt die Operationen der Präventivarchäologie?	13
10. Die Anfrage der ministeriellen Genehmigung und der wissenschaftliche Arbeitsplan (PSI)	13
11. Die Zutrittsgenehmigung	14
12. Sonstige erforderliche Genehmigungen	14
13. Das Treffen vor Beginn der Maßnahme	15
14. Das Anfangsdatum der archäologischen Operation (Diagnostik)	15
15. Die Dauer der archäologischen Operation (Diagnostik)	15
16. Die wissenschaftliche Kontrolle der archäologischen Präventivmaßnahme durch den Maßnahmenverantwortlichen des INRA (RSS)	17
17. Das Ende einer archäologischen Operation (Diagnostik)	18
18. Der Abschlussbericht der diagnostischen Maßnahme (RFO)	18
19. Was passiert nach der archäologischen Diagnostik?	19
20. Was tun bei einer zufälligen Entdeckung von archäologischen Funden und Befunden?	19
21. Kann man die Prozeduren der Präventivarchäologie ablehnen? Was passiert, wenn man die Prozeduren der Präventivarchäologie missachtet?	20
KONTAKT	20

Die Vorgehensweise in der Präventivarchäologie

1. Welche Arbeiten oder Projekte unterliegen einer archäologischen Bewertung?

Gemäß Artikel 4 des abgeänderten Gesetzes vom 25. Februar 2022 zum kulturellen Erbe, müssen alle Bau- oder Abrissarbeiten und Erdarbeiten (Aushub, Aufschüttung) auf einem Gebiet, das sich auf der Karte der **archäologischen Beobachtungszone (ZOA)** befindet, bewertet werden, außer die, die davon ausgenommen sind.

Die Karte der archäologischen Beobachtungszone (ZOA) setzt sich aus der archäologischen Beobachtungszone und einer Unterzone zusammen. Die ZOA ist über die großherzogliche Verordnung vom 26. Juli 2023 zur Abgrenzung der archäologischen Beobachtungszone geregelt und eingegrenzt. Sie ist als überlagerte Zone integraler Bestandteil jeglicher Pläne oder Projekte, die Raum-, Gemeinde- oder Stadtplanung zum Gegenstand haben (PAG, POS, usw) und Entscheidungsgrundlage für die Anwendung der archäologischen Evaluierungsprozedur.

Die archäologische Beobachtungszone ist auf dem Geoportal einsehbar.

Für weitere Informationen über die archäologische Beobachtungszone können Sie folgende Abteilung beim INRA kontaktieren: **Service de l'inventaire et de la cartographie du patrimoine archéologique** - gestion.zoa@inra.etat.lu

2. Wie reicht man einen Antrag zur archäologischen Bewertung ein?

Ein Antrag zur archäologischen Bewertung der geplanten Erschließungsarbeiten besteht aus einem Formular zur archäologischen Bewertung, das vollständig ausgefüllt sein muss (die PDF-Version kann über die Web-Seite des INRA heruntergeladen werden), und aus den im Formular verlangten Anlagen. Die gesamten Unterlagen müssen dem INRA vorzugsweise elektronisch – per E-Mail, OTX oder WeTransfer – an das **Service du suivi archéologique de l'aménagement du territoire** - amenagement@inra.etat.lu zugestellt werden.

3. Welche Arbeiten oder Projekte benötigen keine archäologische Bewertung?

a. Arbeiten/Projekte in der archäologischen Beobachtungszone (ZOA):

Gemäß Art. 4 des abgeänderten Gesetzes über das kulturelle Erbe vom 25. Februar 2022, ist für folgende Arbeiten keine archäologische Bewertung notwendig:

- ▶ Alle Arbeiten, die sich in der archäologischen Beobachtungszone (*zone d'observation archéologique* - ZOA) befinden und mit denen ein Teilbebauungsplan (PAP) „Quartier existant“ (QE) mit einer Grundfläche von weniger als 100 m² und einer Tiefe von weniger als 0,25 m umgesetzt wird;
- ▶ Alle dringenden Infrastrukturarbeiten², die sich in der Beobachtungszone (ZOA) befinden;
- ▶ Alle Arbeiten, die sich in der Unterzone der archäologischen Beobachtungszone befinden und mit denen ein PAP QE mit einer Grundfläche von weniger als 0,3 ha und einer Tiefe von weniger als 0,25 m umgesetzt wird;
- ▶ Alle Arbeiten, die sich in der Unterzone der archäologischen Beobachtungszone befinden und mit denen ein PAP „Nouveau Quartier“ (NQ) mit einer Fläche von weniger als 1 ha umgesetzt wird;
- ▶ Alle Arbeiten an bestehenden Verkehrswegen, die sich in der Unterzone der archäologischen Beobachtungszone befinden.

b. Arbeiten/Projekte außerhalb der archäologischen Beobachtungszone (ZOA):

Alle geplanten Arbeiten an national geschützten archäologischen Fundstellen (die nicht Bestandteil der ZOA sind) sind ebenfalls befreit von einer archäologischen Bewertung nach Art. 4 des o. g. Gesetzes.

Gemäß Art. 30 des o. g. Gesetzes, ist eine schriftliche **ministerielle Genehmigung** vom Kulturminister für alle außen oder innen auszuführenden Reparatur-, Sanierungs- oder jegliche Änderungsarbeiten an einem **national geschützten Denkmal** notwendig. Die Genehmigung kann unterschiedlichen Vorschriften unterliegen, je nachdem welche Arbeiten geplant sind, bzw. um welche Stätte es sich handelt.

² Unter dringenden Arbeiten versteht man beispielsweise absolut erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit Rohrbruch oder Erdbeben.



Im Falle eines **Antrags einer ministeriellen Genehmigung** für Arbeiten an einem national geschützten Denkmal, wenden Sie sich bitte frühestmöglich an folgende Abteilung beim INRA: **Service des sites archéologiques classés - pcnarcheo@inra.etat.lu**

4. Wer stellt den Antrag zur archäologischen Bewertung?

Der Antrag zur archäologischen Bewertung wird vom **Bauherrn** der geplanten Arbeiten an das INRA gestellt. Allerdings können auch folgende Personen den Antrag stellen: der Grundstücksbesitzer, auf dessen Grund die Arbeiten geplant sind; das Ingenieur-, Städtebau-, Architekturbüro, das mit der Planung des Projektes beauftragt wurde; die Gemeinde oder der Staat als Eigentümer des jeweiligen Grundstücks.

5. Zu welchem Zeitpunkt stellt man den Antrag zur archäologischen Bewertung?

Um eventuelle Verzögerungen im Ablauf der geplanten Arbeiten zu vermeiden soll der Antrag zur archäologischen Bewertung so früh wie möglich gestellt werden. Wenn andere Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen - so wie z. B.: Teilbebauungsplan (PAP), punktuelle Änderung des allgemeinen Bebauungsplans MoPo PAG, usw., kann das Projekt oder der Vorentwurf der geplanten Arbeiten schon im Vorfeld oder zeitgleich zu diesen Anträgen der anderen Verwaltungen beim INRA eingereicht werden.

6. Die Empfangsbestätigung

Nach Erhalt der Unterlagen zur archäologischen Bewertung wird der **Service du suivi archéologique de l'aménagement du territoire** vom INRA ihre Vollständigkeit überprüfen. Wenn das Dossier komplett ist, erhält der Antragsteller eine Empfangsbestätigung. Diese Empfangsbestätigung beinhaltet u.a. die Frist für die Antwort seitens des INRA.

7. Die ministerielle Anordnung

Nach der archäologischen Bewertung erhält der Antragsteller innerhalb von **30 Werktagen** eine ministerielle Anordnung. Diese Frist läuft ab dem Datum, an dem die Unterlagen vom INRA **als komplett** angesehen werden.

Gemäß Art. 5 des o. g. Gesetzes, besteht die ministerielle Anordnung aus:

- a. einer Baufeldfreigabe der Grundstücke mit niedrigem archäologischen Potential; oder
- b. einer Anordnung von Operationen zur archäologischen Diagnostik; oder
- c. einer Anordnung von Ausgrabungen im Rahmen der Präventivarchäologie.

Die Gemeinde, in der das Bauvorhaben geplant ist, erhält eine Kopie dieser Anordnung.

Wenn innerhalb der obengenannten Frist von 30 Werktagen keine Anordnung ausgestellt wird, erhält das vorgelegte Bauvorhaben automatisch eine archäologische Freigabe.

Wenn **das Bauvorhaben geändert wird**, muss der Bauherr einen Antrag zur **Neubewertung** seines Projekts einreichen. Daraufhin wird dem Bauherrn eine neue ministerielle Anordnung zugestellt.

8. Das technische und wissenschaftliche Lastenheft (CCST)

Nach Erhalt der ministeriellen Anordnung zu einer archäologischen Operation, kann der Bauherr beim INRA die Person kontaktieren, die die Maßnahme begleitet (**Responsable du suivi scientifique - RSS**). Ihre Kontaktdaten befinden sich auf der ministeriellen Anordnung.

Der Maßnahmenverantwortliche (RSS) lässt dem Bauherrn das **technische und wissenschaftliche Lastenheft (CCST)** zur vorgeschriebenen Operation, gemäß Art. 8 des o. g. Gesetzes, zukommen. Um ein Angebot zu erhalten, schickt der Bauherr die ministerielle Anordnung und das Lastenheft (CCST) an die archäologischen Dienstleister.





Das technische und wissenschaftliche Lastenheft (CCST) enthält gemäß Art. 9 des o. g. Gesetzes eine Liste der archäologischen Dienstleister (Opérateurs archéologiques – OA). Da sich diese Liste zwischen dem Zeitpunkt des Verschickens durch das INRA und der Anfrage eines Angebots durch den Bauherrn ändern kann, befindet sich eine stets aktualisierte Liste der zugelassenen archäologischen Dienstleister auf der Internetseite des INRA, unter der Rubrik „Vorgehensweise nach Erhalt einer ministeriellen Anordnung“ im Bereich für Antragsteller. Diese kann bei Bedarf heruntergeladen werden.

9. Wer zahlt die Operationen der Präventivarchäologie?

Gemäß Art. 14 des o. g. Gesetzes, werden die Kosten der im Rahmen von Art. 5 des o. g. Gesetzes vorgeschriebenen archäologischen Maßnahmen vom Bauherrn getragen.

Die Kosten für eine im Rahmen von Art. 5 vorgeschriebenen Präventivgrabung werden vom Staat übernommen.

10. Die Anfrage der ministeriellen Genehmigung und der wissenschaftliche Arbeitsplan (PSI)

Gemäß Art. 11 des o. g. Gesetzes, bedürfen alle archäologische Feldforschungen – so auch Operationen der Präventivarchäologie – einer vorherigen **ministeriellen Genehmigung**.

Die Anfrage zur ministeriellen Genehmigung so wie sie in Art. 11 des o. g. Gesetzes vorgesehen ist, muss durch den zugelassenen archäologischen Dienstleister getätigt werden. Dieser wurde vom Bauherrn für eine bestimmte, vorgeschriebene archäologische Maßnahme beauftragt. Wenn der archäologische Dienstleister den Zuschlag des Bauherrn erhalten hat, wird er den wissenschaftlichen Arbeitsplan (projet scientifique d'intervention – PSI) beim INRA, bzw. beim Maßnahmenverantwortlichen (RSS) des INRA einreichen. **Dieses PSI steht demnach für die Anfrage zur Genehmigung der betroffenen archäologischen Operation.**

Der Antrag zur ministeriellen Genehmigung – und somit das Einreichen des PSI beim INRA, muss **spätestens 30 Werktage** vor dem geplanten Beginn der archäologischen Operation erfolgen.

Die Voraussetzungen für den Antrag der ministeriellen Genehmigung und deren Erlass sind in Kapitel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 9. März 2022 aufgeführt.³

Die Gemeinde, in der die archäologische Operation stattfinden wird, erhält eine Kopie der ministeriellen Genehmigung. Gemäß Art. 8 des o. g. Gesetzes ist die Genehmigung 1 Jahr gültig ab dem Datum ihrer Ausstellung. Die Gültigkeit kann auf Anfrage verlängert werden.

11. Die Zutrittsgenehmigung

Vor Beginn der archäologischen Präventivmaßnahme, muss der Bauherr dem archäologischen Dienstleister die **Zutrittsgenehmigung** für alle zu untersuchenden Grundstücke übergeben. Diese muss in unterzeichneter Version im PSI eingegliedert sein. Sie erlaubt dem archäologischen Dienstleister sowie den Mitarbeitern des INRA, den Zugang auf die betroffenen Grundstücke.

Ist das zu untersuchende Grundstück verpachtet oder vermietet, muss der Bauherr den Pächter(n) und den Mieter(n) über den Beginn und die Dauer der archäologischen Operation informieren.

Der archäologische Dienstleister muss bei Bedarf eine Genehmigung bei der Zivilluftfahrtbehörde (DAC) einholen, damit er eine Drone während der Operation einsetzen kann.

12. Sonstige erforderliche Genehmigungen

Wenn das Grundstück national geschützt ist oder ein national geschütztes Gut berührt, ist gemäß Art. 30 des o. g. Gesetzes eine Genehmigung oder eine Stellungnahme seitens des Kulturministeriums notwendig.

Falls vor der archäologischen Operation Genehmigungen von anderen Ministerien, staatlichen oder kommunalen Verwaltungen erforderlich sind (z. B. Genehmigung bei der Straßenbauverwaltung, Genehmigung für die Zwischenlagerung von Aushubmaterial in einer Grünzone, usw.), muss der Bauherr vor Beginn der archäologischen Intervention eine Kopie dieser Genehmigungen an den archäologischen Dienstleister übergeben.

13. Das Treffen vor Beginn der Maßnahme

Ein Treffen vor Ort sollte spätestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme stattfinden. Dieses Treffen wird vom archäologischen Dienstleister, der vom Bauherrn beauftragt wurde, organisiert. Bei dem Treffen sind der archäologische Dienstleister, der Bauherr und der Maßnahmenverantwortliche des INRA anwesend.

Der Bericht der Baustellenbesprechung wird vom archäologischen Dienstleister erstellt. Dieser schickt ihn am folgenden Arbeitstag an den Bauherrn und an den Maßnahmenverantwortlichen des INRA.

14. Das Anfangsdatum der archäologischen Operation (Diagnostik)

Das Datum, an dem die archäologische Operation beginnen soll, wird vom Bauherrn und vom archäologischen Dienstleister festgelegt. Dieses Datum muss im wissenschaftlichen Arbeitsplan (PSI) und somit bei der Anfrage der ministeriellen Genehmigung vermerkt werden. Wenn dieses Datum aus bestimmten Gründen geändert werden muss, soll der verantwortliche Archäologe des Dienstleisters der zuständigen Person beim INRA (RSS) frühestmöglich das neue Datum schriftlich mitteilen.

Da die ministerielle Genehmigung ab ihrem Erlass für ein Jahr gültig ist, muss die archäologische Operation innerhalb dieser Zeitspanne beginnen. Wird diese Frist überschritten, muss der archäologische Dienstleister eine neue Genehmigung beantragen.

15. Die Dauer der archäologischen Operation (Diagnostik)

Die Dauer der archäologischen Operation (Diagnostik) ist im wissenschaftlichen Arbeitsplan (PSI) angegeben und somit auch beim Antrag der Genehmigung. Die Dauer der Intervention muss den Angaben des technischen und wissenschaftlichen Lastenheftes (CCST) entsprechen.

Im Rahmen einer diagnostischen Maßnahme kann der Maßnahmenverantwortliche des INRA (RSS) die Dauer der Intervention verlängern, und zwar mittels einer zusätzlichen Tranche, deren maximale Dauer im PSI steht. Diese zusätzlichen Tage bilden einen festen Bestandteil der archäologischen Operation. Die Dauer der zusätzlichen Tranche im PSI muss der im Lastenheft (CCST) vorgeschriebenen Dauer entsprechen.



Gemäß Art. 6 des o. g. Gesetzes darf eine Operation der Präventivarchäologie die Gesamtdauer von 6 Monaten nicht überschreiten, – dies ab Beginn der betroffenen Operation, den Kollektivurlaub im Sommer und Winter sowie Schlechtwetterverhältnisse ausgenommen. Die Unterbrechung der Arbeiten durch Schlechtwetter und ihre Wiederaufnahme werden vom INRA beschlossen. Die Dauer einer archäologischen Operation kann verlängert werden, indem INRA und Bauherr eine Einigung finden und je nach wissenschaftlichem Resultat der archäologischen Präventivmaßnahme oder infolge anderer bestehender wissenschaftlicher Angaben.

Im Falle einer außergewöhnlichen Entdeckung während der archäologischen Präventivmaßnahme kann die Dauer der Operation verlängert werden, ohne aber die Dauer von 5 Jahren zu überschreiten.

Die Gesamtdauer von 6 Monaten kann auch in nicht fortlaufenden Abschnitten stattfinden. Wenn eine archäologische Präventivmaßnahme durch höhere Gewalt (technisches Problem des Baggers, Arbeitsunfall, Krankheitsfall eines Mitglieds der Grabungsmannschaft, usw.) unterbrochen wird, haftet das INRA nicht für Änderungen des Anfangs-/Enddatums der Intervention. Die Gesamtdauer, so wie sie im Lastenheft (CCST) vorgeschrieben wurde, muss eingehalten werden.

16. Die wissenschaftliche Kontrolle der archäologischen Präventivmaßnahme durch den Maßnahmenverantwortlichen des INRA (RSS)

Die archäologische Präventivmaßnahme wird durch einen zugelassenen archäologischen Dienstleister ausgeführt. Wenn dieser während seiner Arbeiten auf archäologische Elemente stößt, setzt er sich sofort mit dem Maßnahmenverantwortlichen des INRA in Verbindung.

Gemäß Art. 10 des o. g. Gesetzes, kann der **Maßnahmenverantwortliche (RSS)** oder jeder andere Mitarbeiter des INRA Besuche vor Ort während der Gesamtzeit der archäologischen Präventivoperation vornehmen, nach schriftlichem und vorherigem Einverständnis des Grundstückbesitzers (die unterschriebene Zutrittsgenehmigung zu den betroffenen Parzellen muss vom Bauherrn an den archäologischen Dienstleister übergeben werden, s. Kapitel „Sonstige erforderliche Genehmigungen“).

17. Das Ende einer archäologischen Operation (Diagnostik)

Am Ende der archäologischen Operation muss der archäologische Dienstleister innerhalb von 7 Arbeitstagen einen Plan der Operation einreichen. Dieser digitale Plan beinhaltet die Details der archäologischen Maßnahme auf parzellarischem Hintergrund (Grenze und Nummern der Parzellen), die genauen Stellen der Intervention und die archäologischen Strukturen, die entdeckt wurden.

Nach Prüfung und Freigabe dieses Plans und je nach Resultat der archäologischen Maßnahme, informiert das INRA den archäologischen Dienstleister über die Abgabefrist des **Abschlussberichts (RFO)** und der Funde.

18. Der Abschlussbericht der diagnostischen Maßnahme (RFO)

Je nach Resultat der archäologischen Operation beträgt die Abgabefrist des **Abschlussberichts (rapport final d'opération - RFO)** zwischen 30 Werktagen und maximal 6 Monaten. Die benötigte Zeit für das Erstellen des Berichts wird im Lastenheft (CCST) der jeweiligen Operation festgehalten.

Der Abschlussbericht muss dem Maßnahmenverantwortlichen in der von ihm vorgegebenen Frist abgegeben werden (s. Kap. 16), zusammen mit den Funden und jedem anderen wissenschaftlichen Dokument, das im Rahmen der Operation erstellt wurde. Der Maßnahmenverantwortliche darf die vom archäologischen Dienstleister abgegebenen Daten (einschl. Fotos, Pläne usw.) im Rahmen seiner im Gesetz vom 25. Juni 2004 - zur Reorganisation der kulturellen Institute - definierten Aufgaben nutzen.

Die Vorlage des Abschlussberichtes und die Verfassungsrichtlinien des INRA müssen berücksichtigt werden. Eine Kopie des freigegebenen Abschlussberichtes wird dem Bauherrn durch den archäologischen Dienstleister übergeben.

19. Was passiert nach der archäologischen Diagnostik?

Je nach Resultat der archäologischen Diagnostik, kann der Minister gemäß Art. 5 § 2 des o. g. Gesetzes eine Präventivausgrabung verordnen.

Wenn während einer archäologischen Diagnostik keine archäologischen Elemente zutage kommen die zu einer Fundstelle von außergewöhnlicher Bedeutung gehören, gemäß Art. 6 des o. g. Gesetzes, erhält das beauftragte Grundstück eine archäologische Freigabe. Diese gilt nur für die in diesem Projekt vorgesehenen Arbeiten (ohne die geplante Bautiefe oder -fläche zu überschreiten).

Wenn das Projekt geändert wird, muss der Bauherr eine Neubewertung seines Projektes beantragen.

20. Was tun bei einer zufälligen Entdeckung von archäologischen Funden und Befunden?

Nach der zufälligen Entdeckung von archäologischen Funden und Befunden während Abriss-, Bau-, Aufschüttungs- oder Aushubarbeiten muss der Entdecker das INRA spätestens einen Werktag nach der Entdeckung, unter Angabe der genauen Fundstelle, darüber informieren.

Gemäß Art. 16 des o. g. Gesetzes müssen der Entdecker und der Grundstückseigentümer, bei dem der Fund gemacht wurde, dafür sorgen, dass die archäologischen Elemente provisorisch geschützt werden, indem die laufenden Arbeiten sofort unterbrochen werden.

Gemäß Art. 17 des o. g. Gesetzes ist es verboten, entdeckte Elemente des archäologischen Erbes zu bewegen, es sei denn, es wurde vorher die schriftliche Zustimmung des Ministers eingeholt.

21. Kann man die Prozeduren der Präventivarchäologie ablehnen? Was passiert, wenn man die Prozeduren der Präventivarchäologie missachtet?

Gemäß Art. 117 des o. g. Gesetzes, wird Folgendes als Straftat angesehen und kann mit einer Geldstrafe zwischen 500 Euros und 1.000.0000 Euros bestraft werden, wenn die Person, u.a.:

- ▶ unterlässt, ihr Bauvorhaben, ihr Abrissvorhaben, ihre Aufschüttungs- und Aushubarbeiten auf einem in der ZOA befindlichen Grundstück zur Bewertung einzureichen;
- ▶ eine Maßnahme der Präventivarchäologie ohne Zulassung ausführt;
- ▶ archäologische Felduntersuchungen ohne ministerielle Genehmigung ausführt;
- ▶ archäologische Überreste während Abriss-, Bau-, Aufschüttungs- oder Aushubarbeiten entdeckt, und das INRA nicht davon in Kenntnis setzt, und/oder die Arbeiten auf dem betroffenen Grundstück nicht sofort einstellt.

KONTAKT

Institut National de Recherches Archéologiques

241, rue de Luxembourg – L-8077 Bertrange

<https://www.inra.public.lu>

Service du suivi archéologique de l'aménagement du territoire

Tel.: 26 02 81 53 – E-Mail: amenagement@inra.etat.lu

Service de l'inventaire et de la cartographie du patrimoine archéologique

Tel.: 26 02 81 66 – E-Mail: gestion.zoa@inra.etat.lu

Fotos: Alle Rechte vorbehalten.

► <https://inra.public.lu/de.html>



► Loi du 25 février 2022 relative au patrimoine culturel
<https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2022/02/25/a80/jo>



► Règlement grand-ducal du 9 mars 2022 précisant les modalités de la demande et de la délivrance de l'agrément des opérateurs archéologiques, fixant les conditions de demande et d'octroi de l'autorisation ministérielle nécessaire pour accomplir des opérations d'archéologie [...]
<http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2022/03/09/a99/jo>



► Règlement grand-ducal du 26 juillet 2023 portant délimitation de la zone d'observation archéologique
<https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2023/07/26/a563/jo>



